

**Satzung
der
Mecklenburgischen und Pommerschen Bibelgesellschaft e.V.**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der rechtsfähige Verein führt den Namen „Mecklenburgische und Pommersche Bibelgesellschaft e.V.“ (MPBG) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ribnitz- Damgarten eingetragen.

(2) Er hat seinen Sitz in Barth. Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich im Niederdeutschen Bibelzentrum St. Jürgen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Verein sieht seine Aufgaben in der Förderung der Religion, der Bildung und der Heimatpflege. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Ziele:

a) die Kenntnis der Bibel sowie das Verständnis der biblischen Botschaft in der Öffentlichkeit mit geeigneten Veranstaltungen und Informationen zu fördern und Menschen unserer Zeit vielfältige Zugänge zu biblischen Inhalten zu ermöglichen,

b) in den Kirchengemeinden des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg und des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises das Bibellesen zu fördern, insbesondere auch in plattdeutschen Mundarten,

c) gemeinsame Bibelaktionen und Bibelwettbewerbe, auch in Zusammenarbeit mit dem Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg und dem Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis und mit Bildungseinrichtungen verschiedener Art, zu planen, durchzuführen und zu fördern,

d) die weltweite Bibelverbreitung der Deutschen Bibelgesellschaft zu fördern,

e) das Niederdeutsche Bibelzentrum St. Jürgen Barth zu unterstützen,

f) das BibellInfoCenter Schwerin zu tragen und dessen Bestand dauerhaft zu sichern.

(3) Der Verein arbeitet mit den Bibelgesellschaften innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche), den Regionalen Bibelgesellschaften sowie der Deutschen Bibelgesellschaft Stuttgart eng zusammen.

(4) Er bemüht sich, für die Unterstützung und Programmarbeit des Niederdeutschen Bibelzentrums St. Jürgen Barth, weitere Partner, z.B. die Plattform „Plattdüütsch in de Kark“ zu gewinnen.

(5) Die Organe des Vereins sind verpflichtet, etwaige Überschüsse ausschließlich und unmittelbar für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(6) Der Verein versteht seine Arbeit als Dienst für die Kirche wie für die Gesellschaft im Land Mecklenburg-Vorpommern.

§ 3

Mitglieder und Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die sich für die Ziele des Vereins einsetzen.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann binnen eines Monats beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Weist der Vorstand den Widerspruch zurück, entscheidet über den Aufnahmeantrag dann endgültig die Mitgliederversammlung.

(3) Für die Zeit eines Anstellungsverhältnisses beim Verein ruht eine eventuelle Mitgliedschaft.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Ausschluss oder Tod. Ausschlussgrund ist vereinszweckwidriges Verhalten. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres (§ 1 Absatz 4) mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4

Mittel

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Die erforderlichen Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben sucht der Verein insbesondere durch Mitgliederbeiträge, freiwillige Spenden und Gaben, kirchliche Kollekten und durch Zuwendung Dritter zu gewinnen. Alle Mittel sind nur für die satzungsgemäßen Aufgaben und für zweckgebundene Fonds zu verwenden. Etwaige Überschüsse werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

(3) Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist in der Jahresrechnung zu führen. Als Zweckvermögen ist das angesammelte Vermögen anzusehen, über dessen Verwendung im Einzelnen der Vorstand entscheidet.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Der Vorstand soll aus sieben Personen bestehen, und zwar der/ dem Vorsitzenden, der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/ dem Schatzmeister/in, der/ dem Schriftführer/in und drei Beisitzer/in. Darunter soll ein vom Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg bestimmte/r Vertreter/in, ein vom Kirchenkreisrat des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises bestimmte/r Vertreter/in und ein Vertreter des Landes Mecklenburg-Vorpommern sein. Zudem benennt die Stiftung „Stiftung Niederdeutsches Bibelzentrum, Barth“ eine(n) Vertreter/in.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die/ den Vorsitzende/n, die/ den Stellvertretende/n Vorsitzende/n, die/ den Schatzmeister/in, und die/ den Schriftführer/in. Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen ein.

(4) Die/ Der Leiter/in des Niederdeutschen Bibelzentrums St. Jürgen Barth und des BibellInfo-centers Schwerin nehmen an den Vorstandssitzungen als beratende Mitglieder teil, sofern nicht der Vorstand im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(5) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Einladung ergeht in schriftlicher Form unter Angabe der Tagesordnung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.

(7) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/ dem Schriftführer/in zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Vorstandes spätestens vor der nächsten Vorstandssitzung zuzusenden ist.

(8) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 Absatz 2 BGB durch die/ den Vorsitzende/n oder die/ den Stellvertretende/n Vorsitzende/n sowie einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist insbesondere zuständig für:

- a) alle Angelegenheiten des Vereins, soweit es sich nicht um Aufgaben der Mitgliederversammlung handelt (§ 10),
- b) Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Aufstellung des Haushalts- und Stellenplanes,
- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
- f) Verwaltung der vorhandenen Mittel und des Vermögens, g) Wahl der stimmberechtigten Vertreterin/ Vertreters für die Vollversammlung der Deutschen Bibelgesellschaft.

(2) Der Vorstand kann durch Beschluss die Angelegenheiten in Absatz 1, Satz 3, Lit. a), c), d), f) auf einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin übertragen.

(3) Die/ Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein. Auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes des Vorstandes muss er/sie innerhalb einer Woche eine Sitzung anberaumen.

§ 8

Geschäftsführung

(1) Die Aufgaben des/der Geschäftsführer/in ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

§ 9

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von den Mitgliedern gebildet. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Jahr. Sie wird unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen vom Vorstand schriftlich einberufen und vom Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter geleitet.

(3) Die Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

(4) Mitglieder des Vorstandes, die nicht Mitglieder des Vereins sind, nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(6) Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen. Zu den Beschlüssen gemäß § 10 Abs. 1 Buchstabe f), g) und i) ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Sitzungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die Abstimmungsergebnisse enthält. Die Niederschrift ist von der/ dem Sitzungsleiter/in sowie von einem Vereinsmitglied zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden.

(8) Beschlüsse im Wege der schriftlichen Abstimmung sind in dringenden Fällen möglich. Dazu werden alle Mitglieder schriftlich angeschrieben und der Beschlusstext nebst Stimmzettel zur Rückantwort innerhalb von 14 Tagen übersandt. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse, die nach § 10 Abs. 1 Buchstaben f), g) und i) zu fassen sind.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und die Beschlussfassung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Fortführung der Aufgaben des Vereins,
- b) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes für jeweils 4 Jahre, d) die Wahl von 2 Rechnungsprüfer/inne/n,
- e) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes, f) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) die Beschlussfassung zur Bildung regionaler Arbeitsgruppen
- i) Entscheidungen über die Auflösung des Vereins.

(2) Satzungsänderungen und Entscheidungen über die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten sind.

§ 11

Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) mit der Auflage, dass diese es an den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg und an den Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis zu gleichen Teilen zuleitet, um damit dort unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verfolgen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Barth, den 05.10.2017

gez. Pröpstin Helga Ruch, Vorsitzende